



Antrag

der Fraktion der SPD

Grundgesetzänderung notwendig - Zukunft der ARGEn sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und im Bundesrat für eine Grundgesetzänderung und damit für den Erhalt der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen einzusetzen.

Bei der Neuordnung der Trägerschaft im SGB II darf es weder eine Kürzung der Mittel für die Arbeitssuchenden noch für die Arbeitsförderung geben. Die bestehenden Fördermaßnahmen und die bundesgesetzlich festgeschriebene Zahl der Vermittler müssen erhalten bleiben. Der Landtag erwartet, dass auch in Zukunft die Betroffenen ein flächendeckendes Betreuungsangebot durch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen (ARGEn) erhalten und die bestehenden Optionskommunen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 erklärt, dass die Regelung des § 44b SGB II zur Arbeitsgemeinschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Eine Neuregelung muss bis zum 31. Dezember 2010 erfolgen. Die Aufgabenwahrnehmung zu trennen, führt jedoch zu mehr Bürokratie und schwierigeren Antragsverfahren für die Hilfebedürftigen. Die Gewährung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus einer Hand hat sich durch schnelle unbürokratische Verfahren bewährt und erlaubt individuelle und flexible Lösungen für die Betroffenen. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig.

Wolfgang Baasch
und Fraktion